



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 17/24

02.01.2026

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Grundbuch von Nohfelden Blatt 1930 :

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nohfelden	04	51	Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße	883

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Montag, den 09.03.2026, 10,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: Mehrfamilienhaus (mit ehemaliger Gaststätte)

Schlossstraße 22, 66625 Nohfelden

Beschreibung (ohne Gewähr):

Massiv errichtetes Mehrfamilienhaus, Bj.ca 1956, ehemalige Gaststätte, 5 Einheiten, KFZ Stellplätze, Garage, gesamte Wfl.ca.422 qm, Grdstck: 883 qm, leerstehend

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, Ortskern, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: **insgesamt 85.000,00 €.**

weitere Informationen unter www.zvsaar.de und www.justiz.de

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 07.06.2024 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten - gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges - schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Evtl. Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE 90590100660000506668 BIC:PB NKDE FF 590 Postbank Saarbrücken) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger